

Teilnahmebedingungen

Soweit der OGV Veranstalter ist, gelten die folgenden Teilnahmebedingungen:

1. Die Freizeitmaßnahmen des Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes - OGV -, nachstehend Verband genannt, sind für alle offen, soweit sie nicht für eine spezielle Gruppe oder Altersgruppe angeboten werden.
 2. Wer sich zu unseren Freizeiten anmeldet, ist gewillt, an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. Erholung, Begegnung und Besinnung sind Inhalte unseres Programms.
 3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Anmeldekarre bei dem vom Verband beauftragten Mitarbeiter. Eine mündliche oder telefonische Anmeldung ist nicht möglich.
 4. Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt. Mit dem Zugang der Anmeldebestätigung kommt der rechtsverbindliche Reisevertrag zustande.
 5. Unsere Freizeiten sind nach den geltenden Bestimmungen des Reise-rechts abgesichert (Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung, Verma-gensschaden-Haftpflichtversicherung und Insolvenzversicherung). Die Absicherung der gezahlten Teilnehmerbeiträge gemäß § 651r BGB gegen Konkursausfall wird mit einem Reisepreissicherungsschein vom Verband bestätigt, der mit der Anmeldebestätigung übersandt wird.
 6. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldebestätigung und Übergabe des Reisepreissicherungsscheines ist die Anzahlung auf den Reisepreis gemäß Ausschreibung der Maßnahme auf das Freizeitkonto des Verbandes zu zahlen. Die Anzahlung wird in voller Höhe auf den Reisepreis angerechnet.
 7. Die Restzahlung ist spätestens einen Monat vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern nicht bei einzelnen Reisen (z.B. Flugreisen) eine frühere Zahlung erforderlich ist. Der Termin für die Restzahlung wird mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Teilnahme.
 8. Bei Flugreisen ist der Verband verpflichtet, gemals der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen das ausführende Luftfahrtunterneh-men spätestens mit der Anmeldebestätigung bekanntzugeben. Spätere Änderungen sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.
 9. Der Verband empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenver-sicherung.
 10. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme wird von der Freizeitleitung ein Informationsbrief mit weiteren Einzelheiten zugesandt, die vom Teilnehmer zu beachten sind.
 - 11.1 Der Teilnehmer kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem vom Verband beauftragten Mitarbeiter.
 - 11.2 Treten Teilnehmer zurück, aus welchen Gründen auch immer, so werden bis zum 31. Tag vor Maßnahmenbeginn mindestens 25 € als anteilige Organisationskosten einbehalten bzw. fällig. Sollten dem Verband durch den Rücktritt weitere Kosten entstehen, sind diese vom Verband dem Teilnehmer gegenüber nachzuweisen. Der Teilnehmer ist zur Erstattung verpflichtet.
 - 11.3 Erfolgt die Abmeldung am 30. Tag vor Freizeitbeginn oder später oder bleibt ein Teilnehmer der Maßnahme ohne Abmeldung fern, werden zu dem Betrag gemäß Ziff. 11.2 zusätzlich 20 % des Reisepreises einbehalten bzw. fällig (Ausfallgebühr). Entstehen dem Verband weitere Kosten, die durch die Ausfallgebühr und durch eine eventuell bestehende Reiserücktrittskostenversicherung nicht gedeckt sind, ist der Teilnehmer zum vollen Ersatz verpflichtet. Sofern vom Teilnehmer eine Ersatzperson gestellt wird, so haften beide dem Verband gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch evtl. erforderliche Umbu-chungen entstehenden Mehrkosten, mindestens aber mit dem Betrag mit dem Betrag gemäß Ziff. 11.2 dieser Teilnahmebedingungen.
 12. Der Verband ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in der Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl bis einen Monat vor Freizeitbeginn nicht erreicht ist. Soweit in der Anmeldebestätigung ein anderer Termin genannt wird, gilt dieser. Der Verband wird den Teilnehmer vom Rücktritt früher unterrichten, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt absehbar ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In Falle des Rücktritts zahlt der Verband sämtliche auf den Reisepreis gezahlten Beträge zurück. Ein Rücktritt später als einen Monat vor Freizeitbeginn ist nicht zulässig.
 13. Nimmt ein Teilnehmer während der Freizeit einzelne Reiseleistungen z.B. infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die nicht vom Verband zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Reisepreises, es sei denn, dass dem Verband von einem Vertragspartner Kosten erstattet werden.
14. Der Freizeitleiter als Beauftragter des Verbandes ist berechtigt, einen Teilnehmer von der Freizeit auszuschließen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder beharrlich gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des Verbandes bzw. gegen Weisungen des Freizeitleiters verstößt. Der Freizeitleiter ist in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten des Teilnehmers den Reisevertrag zu kündigen. Der Verband behält sich den vollen Anspruch auf den Freizeitpreis vor. Die vom Verband eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevoollmächtigt, die Verbandsinteressen wahrzunehmen.
15. Der Teilnehmer ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel sofort dem Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Wird die Reise infolge des Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Reisevertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Freizeitleiter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe schaf-fen konnte. Ansprüche aus der nicht vertragsgemäßen Erfüllung des Reisevertrages sind innerhalb eines Monats nach Ende der Maßnahme schriftlich gegenüber dem Verband geltend zu machen.
16. Preisänderungen z.B. infolge der Erhöhung der Treibstoffpreise bleiben vorbehalten. Alle Teilnehmer der Freizeiten sind entsprechend den EU-Bestimmungen versichert. Der Verband übernimmt keine Haftung bei Krankheit oder selbst verschuldeten Unglücks- oder Schadensfällen.
17. Bei den vom Verband angebotenen Freizeiten handelt es sich um Pauschalreisen im Sinne der EU-Richtlinie 2015/2301. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 651 a-y BGB sowie die Artikel 250 und 250 des Einführungsgesetzes zum BGB in der jeweils geltenden Fassung. Sollten unse-re Teilnahmeregelungen den gesetzlichen Regelungen widersprechen, sind sie insofern ungültig. Gerichtsstand ist Leer.
- Hinweis: Gemeint sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter - um der besseren Lesbarkeit willen wurde auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet.)
- Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB - gültig bei Buchungen ab 01.07.2018**
- Am 01. Juli 2018 ist ein neues Reiserecht in der Europäischen Union in Kraft getreten. Danach handelt es sich bei den Freizeiten des Ev. Ostfriesischen Gemeinschaftsverbandes um Pauschalreisen im Sinne der EU-Richtlinie 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Ev. Ostfriesische Gemeinschaftsverband trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Freizeit. Zudem verfügt der Ev. Ostfriesische Gemeinschaftsverband über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.
- Ihre wichtigsten Rechte sind nachstehend aufgeführt:
1. Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Reisevertrages.
 2. Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
 3. Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Veranstalter in Verbindung setzen können.
 4. Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen (siehe Ziff. 11.3 der Teilnahmebedingungen).
 5. Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
 6. Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verant-wortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
 7. Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwer-wiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraus-sichtlich beeinträchtigen.

8. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (Ziff. 11.1 – 11.3 der Teilnahmebedingungen).
9. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
10. Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenerstattung, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
11. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet
12. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Ev. Ostfriesische Gemeinschaftsverband hat eine Insolvenzabsicherung mit Ecclesia- Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold, Telefon: 05231 603-0, Telefax: 05231 603-197, E-Mail: info@ecclesia.de, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Versicherung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von dem Ev. Ostfriesischen Gemeinschaftsverband verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Hinweise

Anmeldungen für die Fietsentour 2026 sind ab dem 25.11.2025 möglich, die Inselfreizeiten unter Sonnenhütte.de

Unsere Freizeiten sind nach den geltenden Bestimmungen des Reiserechts abgesichert (Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung, Vermagenschäden-Haftpflichtversicherung und Insolvenzversicherung).

Soweit kein Veranstalter angegeben ist, werden die Maßnahmen vom Evangelischen Ostfriesischen Gemeinschaftsverband, Denkmalstraße 11, 26810 Westoverledingen, durchgeführt.

Verbindliche Anmeldung

für Veranstaltung _____ in _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Nr.: _____ PLZ/Ort.: _____

Tel.: _____ Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Familienstand: _____

Teilnehmende Familienangehörige Geburtsdatum Teilnehmende Familienangehörige Geburtsdatum

Zimmerwunsch: _____

Bemerkung/Einschränkungen: _____

Bitte umblättern. Fortsetzung auf der nächsten Seite

Datenschutzerklärung

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit stets im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie den weiteren geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes.

Wenn Sie sich für eine Freizeit anmelden, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten

■ **für die Buchung der Freizeit**

soweit erforderlich, geben wir dazu Ihre Daten an Dritte (z.B. Fluggesellschaften, Reise-veranstalter, Hotels, Freizeithäuser usw.) weiter.

■ **für die Durchführung der Freizeit**

Rechtzeitig vor Freizeitbeginn wird ein Info-Brief an alle Teilnehmer dieser Freizeit versandt, dem eine Teilnehmerliste beigefügt wird. Die Teilnehmerliste enthält Name, Vorname, Anschrift und die Telefonnummer aller Freizeitteilnehmer, damit z.B. Fahrgemeinschaften gebildet oder Absprachen getroffen werden können. Sofern Sie nicht auf der Teilnehmerliste aufgeführt werden möchten, dann teilen Sie das bitte der Freizeitleitung mit und streichen dafür die Zustimmung im Anmeldeformular.

■ **evtl. für die Beantragung von Zuschüssen** bei Kommunen bzw. Kirchen (insbesondere bei Familienfreizeiten)

■ **für weitere Werbemaßnahmen des Verbandes sowie den Versand des Veranstaltungskalenders**, soweit Sie nicht regelmäßig einen Gemeinschaftskreis besuchen. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an nicht berechtigte Dritte erfolgt nicht.

Die von uns gespeicherten Daten werden gelöscht, wenn sie für die Buchung, Durchführung und Abwicklung der Freizeit nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen oder steuerlichen Aufbewahrungsfristen (zur Zeit 10 Jahre) entgegenstehen.

Sie haben das Recht, unentgeltlich Auskunft über Ihre von uns gespeicherten personen-bezogenen Daten zu erhalten. Zudem können Sie auf eine Berichtigung unrichtiger Daten, eine Einschränkung in der Verarbeitung und Löschung Ihrer personen-bezogenen Daten bestehen und im Falle einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen. Sie können außerdem eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Das gilt insbesondere für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für Werbemaßnahmen des Verbandes sowie für den Versand des Veranstaltungskalenders.

Verantwortlich im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und Datenschutzbeauftragter ist der
Ev. Ostfriesische Gemeinschaftsverband

Tobias Fiedelak, Denkmalstraße 11, 266810 Westoverledingen

Tel. 04955/93 50 88

E-Mail: t.fiedelak@ogv.de

Die vollständige Datenschutzerklärung finden Sie auf unsere Homepage unter www.ogv.de/datenschutz.

Ich stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für die Buchung und Durchführung der Freizeit zu.

Ich bin damit einverstanden, dass in der Teilnehmerliste von mir Name, Anschrift und Telefon-Nr. aufgeführt und mit dem Informationsbrief an alle Teilnehmer versandt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Teilnahmebedingungen, die Datenschutzerklärung sowie die Informationen nach der EU-Richtlinie 2015/2302 gelesen habe und anerkenne.

Datum

Unterschrift